

1967	Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 1967	Nr. 7
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 53-4-1	181
9. 1. 67	Neufassung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 53-4-1	183
7. 2. 67	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutsche Mark (Leibniz-Gedenkmünze)	186

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	187
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	187

Dieser Nummer liegen für die Abonnenten das Titelblatt für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1966, bei.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes

Vom 9. Januar 1967

Auf Grund des § 63 Abs. 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz-KOV) vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 15. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 367) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Fliegendes Personal

(1) Soldaten, die auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Flugzeugs mit starren Tragflächen (Starrflügelflugzeug) und Strahltriebwerk gehören, sind während des Flugdienstes (§ 3) Angehörige des fliegenden Personals von Strahlflugzeugen.

(2) Soldaten, die

1. auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Flugzeugs mit Turboantrieb gehören,

2. in der fliegerischen Ausbildung zum Flugzeugführer, zum Fluglehrer oder zum Testpiloten stehen oder nach abgeschlossener fliegerischer Ausbildung auf einen anderen Flugzeugtyp umgeschult werden,

3. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung gehören,

sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes sonstiges fliegendes Personal.

(3) Soldaten, die auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Drehflügelflugzeugs oder eines Starrflügelflugzeugs mit Propellerantrieb gehören, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes sonstiges fliegendes Personal, in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 3 jedoch nur,

1. wenn sie einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 2 Abs. 1) durchführen oder

2. solange ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 2 Abs. 2) vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Soldaten, die auf Grund eines Befehls in einem in den Absätzen 1 bis 3 genannten Flugzeug der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte mitfliegen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 3 Nr. 1)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 3 Nr. 2)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Einem besonders gefährlichen Auftrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 stehen die Fälle gleich, in denen sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt.“
3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Zum Flugdienst gehören auch
1. im Luftnotfall der Absprung mit dem Fallschirm,
 2. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung zum Luftrettungsdienst Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Drehflügelflugzeugs oder beim Abseilen aus einem Drehflügelflugzeug.“
4. § 6 wird gestrichen.
5. In § 11 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Munition sind alle Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen.“
6. Es wird folgender neuer § 11 a eingefügt:
 „§ 11 a
 Besonders gefährlicher Einsatz mit tauchfähigen Landfahrzeugen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen
 (1) Soldaten, die zur Besatzung eines tauchfähigen Landfahrzeugs oder eines schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugs gehören, befinden sich in besonders gefährlichem Einsatz,

wenn ihr Fahrzeug zum Tauchen oder Schwimmen eingesetzt ist und die für ihren Ausstieg bestimmte Luke sich dabei unter der Wasseroberfläche befindet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldaten, die auf Grund eines Befehls in einem tauchfähigen Landfahrzeug oder einem schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeug mitfahren.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die ihre Dienstobliegenheiten im Bereich der Bundeswehr verrichten, gelten die §§ 1 bis 11 a entsprechend.“

Artikel 2

Neufassung der Verordnung

Der Bundesminister der Verteidigung ist ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 9. Oktober 1965,
2. Artikel 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 mit Wirkung vom 1. April 1966,
3. Artikel 2 am Tage der Verkündung dieser Verordnung.

Bonn, den 9. Januar 1967

Der Bundesminister der Verteidigung
 Schröder

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung
gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes**

Vom 9. Januar 1967

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 9. Januar 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 181) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der ab 1. April 1966 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Bonn, den 9. Januar 1967

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

**Verordnung
über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes**

§ 1

Fliegendes Personal

(1) Soldaten, die auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Flugzeugs mit starren Tragflächen (Starrflügelflugzeug) und Strahlantrieb gehören, sind während des Flugdienstes (§ 3) Angehörige des fliegenden Personals von Strahlflugzeugen.

(2) Soldaten, die

1. auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Flugzeugs mit Turboantrieb gehören,
2. in der fliegerischen Ausbildung zum Flugzeugführer, zum Fluglehrer oder zum Testpiloten stehen oder nach abgeschlossener fliegerischer Ausbildung auf einen anderen Flugzeugtyp umgeschult werden,
3. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung gehören,

sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes sonstiges fliegendes Personal.

(3) Soldaten, die auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Drehflügelflugzeugs oder eines Starrflügelflugzeugs mit Propellerantrieb gehören,

sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes sonstiges fliegendes Personal, in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 3 jedoch nur,

1. wenn sie einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 2 Abs. 1) durchführen oder
2. solange ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 2 Abs. 2) vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Soldaten, die auf Grund eines Befehls in einem in den Absätzen 1 bis 3 genannten Flugzeug der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte mitfliegen.

§ 2

**Besonders gefährlicher Auftrag
oder Flugzustand**

(1) Ein besonders gefährlicher Auftrag (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) liegt vor

1. bei Flugaufträgen mit Verlastung oder Abwurf von Gerät,
2. bei Einsatz als Scheibenschleppflugzeug während des Beschusses,

3. bei durch Flugauftrag vorgeschriebenen Flügen
 - a) mit Starrflügelflugzeugen in einer Flughöhe von weniger als 500 Meter über Grund,
 - b) mit Drehflügelflugzeugen in einer Flughöhe von weniger als 250 Meter über Grund,
 - c) im Schwebeflug in weniger als 250 Meter über Grund,
 - d) im Luftrettungseinsatz, dessen Durchführung mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
 - e) im Langsamflug oder Kunstflug oder Flug im taktischen Verband,

4. bei Flugaufträgen
 - a) zur Erprobung von neuen Flugzeugtypen,
 - b) zur Abnahme von neuen Flugzeugen,
 - c) zur Überprüfung von überholten Flugzeugen oder neuen oder erneuerten wesentlichen Flugzeugteilen,
 - d) zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen,
 - e) zur Erprobung von Flugzeugen im Rahmen einer beabsichtigten Änderung des bisherigen Verwendungszwecks.

(2) Ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) liegt vor

1. für die Dauer des Start- oder Landevorgangs (§ 3),
2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrags notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten, wenn das Flugzeug unter Blindflug-Bedingungen (Instrument flight rules — IFR) fliegen muß,
3. wenn und solange das Flugzeug steuerungsunfähig ist.

(3) Einem besonders gefährlichen Auftrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 stehen die Fälle gleich, in denen sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt.

§ 3

Flugdienst

(1) Flugdienst ist jede Dienstverrichtung, die an Bord des Flugzeugs zur Durchführung des Flugauftrags einschließlich des Start- und Landevorgangs erforderlich ist.

(2) Der Start beginnt mit der Bewegung des Flugzeugs zum Zwecke des Abhebens vom Grund nach der Freigabe zum Start und endet mit Erreichen der nach den Luftverkehrsregeln oder durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung und endet bei Starrflügelflugzeugen mit der Beendigung des Ausrollens, bei Drehflügelflugzeugen mit dem Aufsetzen auf Grund nach Beendigung des Schwebzustands.

(3) Das Anrollen zum Start- und das Abrollen nach der Landung gehören zum Start- oder Landevorgang nur bei Start oder Landung,

1. auf See außerhalb von Seeflughäfen oder
2. auf Start- oder Landebahnen ohne ordnungsgemäß ausgebaute und befestigte Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Flugzeugführer vorher erkundet sind.

(4) Zum Flugdienst gehören auch

1. im Luftnotfall der Absprung mit dem Fallschirm,
2. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung zum Luftrettungsdienst Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Drehflügelflugzeugs oder beim Abseilen aus einem Drehflügelflugzeug.

§ 4

Springendes Personal der Luftlandetruppen

Soldaten, die

1. einer springenden Einheit der Bundeswehr angehören,
2. im Fallschirmsprung ausgebildet werden,
3. zum Lehr- oder Ausbildungspersonal für die Sprungausbildung gehören,
4. mit der Erprobung oder Abnahme von Fallschirmen betraut sind,

sind für die Dauer des Sprungdienstes (§ 5) springendes Personal der Luftlandetruppen.

§ 5

Sprungdienst

Sprungdienst ist

1. die Übung an der Landefallgrube, an der Pendelvorrichtung oder am Sprungturm,
2. der Fallschirmabsprung vom Zeitpunkt des Absprungs aus dem Flugzeug bis zur Beendigung des Gesamtabsetzvorgangs.

§ 6

Soldaten im Bergrettungsdienst

(1) Soldaten, die

1. Heeresbergführer oder Angehörige der Heeresbergführerlehrgänge,
2. Angehörige der Hochgebirgszüge der Gebirgstruppe,
3. auf Befehl zur Bergnothilfe eingesetzt,
4. in der Ausbildung für die Bergnothilfe oder
5. Ausbildungspersonal für die Fels- und Eisausbildung sind,

sind während der Dienstverrichtung nach Absatz 2 Soldaten im Bergrettungsdienst.

(2) Bergrettungsdienst ist jede Dienstverrichtung, die beim Einsatz oder bei der Ausbildung zur Bergnothilfe ausgeübt wird, und zwar im Felsklettern ab Schwierigkeitsgrad III, im Eisgehen ab Schwierigkeitsgrad II oder unter sonstigen Bedingungen, mit denen eine besondere Lebensgefahr verbunden ist.

§ 7

Kampfschwimmer und Minentaucher

(1) Soldaten, die als Einzelkämpfer für besondere Aufgaben gegen Schiffe, Unterwasserhindernisse sowie sonstige Anlagen im Wasser ausgebildet, in Übung gehalten und eingesetzt werden, sind Kampfschwimmer.

(2) Soldaten, die unter Wasser Minen suchen, finden und bezeichnen, hierfür ausgebildet, in Übung gehalten und eingesetzt werden, sind Minentaucher.

(3) Der Kampfschwimmerdienst umfaßt

1. Langstreckenschwimmen im offenen Meer, Langstreckentauchen, Anschwimmen von Objekten und sonstigen Einzelkämpfereinsatz im Wasser, soweit diese Dienstverrichtungen unter Fortfall der sonst im Taucherdienst der Marine üblichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeübt werden,
2. Orientierungsschwimmen unter Wasser,
3. Sprengtätigkeit im Rahmen von Einsatzaufgaben im Wasser sowie
4. Absetzen und Wiederaufnehmen durch Schiffe, Flugzeuge oder sonstige Transportmittel.

(4) Der Minentaucherdienst der Marine umfaßt das Tauchen nach den verschiedenen Minentauchverfahren in stehenden und strömenden Gewässern unter Fortfall der sonst im Taucherdienst der Marine üblichen Sicherheitsvorkehrungen.

§ 8

Minendemonteur

(1) Minentaucher, die zu Dienstverrichtungen nach Absatz 2 ausgebildet, in Übung gehalten und eingesetzt werden, sind Minendemonteur.

(2) Der dienstliche Einsatz an Minen unter Wasser umfaßt das Klassifizieren, Identifizieren und Beseitigen von Minen.

§ 9

Versuchspersonal für die Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln

(1) Soldaten, die zur Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln planmäßig oder auf dem Kommandowege vorübergehend eingesetzt sind, sind Angehörige des Versuchspersonals für die dienstliche Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln. Dies gilt auch für Soldaten, die zur dienstlichen Erprobung von Abwehrmitteln an Minen und ähnlichen Kampfmitteln planmäßig oder auf dem Kommandowege vorübergehend eingesetzt sind, wenn eine Mine oder ein ähnliches Kampfmittel den Unfall verursacht hat.

(2) Minen sind Behälter mit Sprengstoffen oder Formkörper aus Sprengstoffen, die auf dem Lande oder im Wasser verlegt und unter Verwendung von Explosivstoffen auf mechanischem, chemischem oder elektrischem Wege durch Berührung, Annäherung oder nach Ablauf einer vorher bestimmten Zeit gezündet werden. Ähnliche Kampfmittel sind sonstige Kampfmittel, die Explosivstoffe oder andere gefährliche Stoffe enthalten oder aus solchen Stoffen bestehen.

(3) Zur dienstlichen Erprobung gehören auch das Befördern, Verlegen, Wiederaufnehmen und sonstige dienstliche Verrichtungen, soweit die Tätigkeiten mit der Erprobung im Zusammenhang stehen.

§ 10

Munitionsuntersuchungspersonal

(1) Soldaten, die zur Untersuchung von Munition eingesetzt, und Soldaten, die dabei als Hilfskräfte tätig sind, gehören während des dienstlichen Umgangs mit Munition (Absatz 3) zum besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonal.

(2) Munition sind alle Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen. Zur Erzeugung von Feuer, Rauch, künstlichem Nebel oder einer anderen Wirkung können die Gegenstände auch andere Stoffe enthalten.

(3) Dienstlicher Umgang mit Munition ist das befohlene Untersuchen (Prüfen und Feststellen des Zustands) von Munition, deren Zustand zweifelhaft oder deren Herkunft unbekannt ist. Dazu gehören alle Dienstverrichtungen, die mit der Untersuchung im Zusammenhang stehen, insbesondere das Markieren, Freilegen, Befördern, Zerlegen und Vernichten sowie das Entfernen, Auswechseln und Hinzufügen von Teilen.

§ 11

Besonders gefährlicher Einsatz mit tauchfähigen Landfahrzeugen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen

(1) Soldaten, die zur Besatzung eines tauchfähigen Landfahrzeugs oder eines schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugs gehören, befinden sich in besonders gefährlichem Einsatz, wenn ihr Fahrzeug zum Tauchen oder Schwimmen eingesetzt ist und die für ihren Ausstieg bestimmte Luke sich dabei unter der Wasseroberfläche befindet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldaten, die auf Grund eines Befehls in einem tauchfähigen Landfahrzeug oder einem schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeug mitfahren.

§ 12

Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die ihre Dienstobliegenheiten im Bereich der Bundeswehr verrichten, gelten die §§ 1 bis 11 entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. August 1961 in Kraft. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Abs. 3 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 15. Mai 1962. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der in der Bekanntmachung, die dieser Neufassung vorangestellt ist, näher bezeichneten Vorschrift.

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutsche Mark
(Leibniz-Gedenkmünze)

Vom 7. Februar 1967

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) und des Änderungsgesetzes vom 18. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 55) wird zur Erinnerung an den deutschen Philosophen Gottfried Wilhelm Leibniz, geb. 1. Juli 1646 in Leipzig, gest. 14. November 1716 in Hannover, eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutsche Mark geprägt und demnächst in den Verkehr gebracht. Die Gesamtauflage ist noch nicht festgelegt, sie wird sich im wesentlichen nach dem Bedarf richten.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und von einem ebenfalls erhabenen glatten Rand umrahmt, an den sich innen ein Perlkranz anschließt.

Die Wertseite zeigt in der Mitte den Bundesadler und beiderseits des Halses, oberhalb der Schwingen, die geteilte Jahreszahl 1966. Der Buchstabe D, das Münzzeichen des Bayerischen Hauptmünzamtes, ist unten rechts zwischen den ausgespreizten Schwingen angebracht. Die Umschrift lautet: BUNDESREPUBLIK · DEUTSCHLAND · 5 DEUTSCHE MARK.

Die Bildseite zeigt das Kopfbild des Philosophen mit der Umschrift GOTTFRIED · WILHELM · LEIBNIZ 1646 — 1716.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift: — MAGNUM · TOTIUS · GERMANIAE · DECUS — versehen.

Der Entwurf der Münze stammt von dem Ehepaar Claus und Ursula Homfeld, Bremen.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 7. Februar 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß



Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 5, ausgegeben am 3. Februar 1967		
31. 1. 67	Sechundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Zollaussetzung für Tee, Mate und tropische Hölzer — 1967)	737
31. 1. 67	Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Kaschunüsse usw. — 1967)	738
8. 12. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollübereinkommens von Brüssel vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	739
20. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens	739
5. 1. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	740
12. 1. 67	Bekanntmachung zu den Artikeln VII, VIII, X, XI, XVIII und XX des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und zu Artikel 41 des Zusatzabkommens zu diesem Abkommen	742

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
12. 1. 67 Verordnung Nr. 2/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl	5	13. 1. 67	65
12. 1. 67 Verordnung Nr. 3/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Apfelsinen	5	13. 1. 67	66
12. 1. 67 Verordnung Nr. 4/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Mandarinen	5	13. 1. 67	67
12. 1. 67 Verordnung Nr. 5/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Zitronen	5	13. 1. 67	68
12. 1. 67 Verordnung Nr. 6/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Apfel	5	13. 1. 67	69
12. 1. 67 Verordnung Nr. 7/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Birnen	5	13. 1. 67	71
12. 1. 67 Verordnung Nr. 8/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	7	14. 1. 67	97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
25. 1. 67 Verordnung Nr. 9/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Blumenkohl nach Verordnung Nr. 2/67/EWG des Rates	15	26. 1. 67	229
25. 1. 67 Verordnung Nr. 10/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Apfelsinen nach Verordnung Nr. 3/67/EWG des Rates	15	26. 1. 67	230
25. 1. 67 Verordnung Nr. 11/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach Verordnung Nr. 5/67/EWG des Rates	15	26. 1. 67	232
25. 1. 67 Verordnung Nr. 12/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Mandarinen nach Verordnung Nr. 4/67/EWG des Rates	15	26. 1. 67	233
25. 1. 67 Verordnung Nr. 13/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Apfel nach Verordnung Nr. 6/67/EWG des Rates	15	26. 1. 67	234
25. 1. 67 Verordnung Nr. 14/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Birnen nach Verordnung Nr. 7/67/EWG des Rates	15	26. 1. 67	236
25. 1. 67 Verordnung Nr. 15/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Blumenkohl, Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Apfel und Birnen	15	26. 1. 67	238
27. 1. 67 Verordnung Nr. 16/67/EWG der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrages der ab 30. Januar 1967 anwendbaren Erstattungen für Ausfuhren von gefrorenem Rindfleisch, das nicht Gegenstand von Interventionsmaßnahmen war, nach dritten Ländern	18	28. 1. 67	299
27. 1. 67 Verordnung Nr. 17/67/EWG der Kommission über die im EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgelegten Zuschußanträge für die Behebung der in Italien durch Überschwemmungen verursachten Schäden	18	28. 1. 67	300
30. 1. 67 Verordnung Nr. 18/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	19	31. 1. 67	305
30. 1. 67 Verordnung Nr. 19/67/EWG der Kommission über die Befristung der Gültigkeitsdauer bestimmter Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Mischfuttermittel	19	31. 1. 67	306